

Vorlage verschleierte“ und später diese Schrift „aus seinem Werkverzeichnis ausschloß“⁶⁸.

Solche Spekulationen helfen bei der Zuweisung dieser Bearbeitung an Engelbert nicht weiter, da sie seine Autorschaft kritiklos voraussetzen. Die konkreten Belege für eine solche Annahme sind jedoch erstaunlich rar, und die Argumentation wird in diesem Fall dadurch erschwert, daß wir über keine kritische Edition des *Secretum* verfügen. Jene Stellen, die sich nicht auf eine bereits gedruckte Version zurückführen lassen und daher mit großer Wahrscheinlichkeit dem Redaktor zuzuschreiben sind, heben sich weder im Stil noch im Inhalt von dem restlichen Text ab und sind daher für unsere Fragestellung nicht fruchtbar⁶⁹. Die monarchistische Einstellung des Bearbeiters, die Grignaschi feststellte, könnte vielmehr gegen die Verfasserschaft Engelberts geltend gemacht werden, da *De regimine principum* alles andere als eine vorbehaltlose Bejahung des Königtums darstellt⁷⁰. Auch die Suche nach einer Vorlage führt zu keinem Ergebnis, da in Admont keine vollständige Version des *Secretum* vorhanden ist. Lediglich die Entdeckung eines *Secretum*-Fragments in Zagreb durch Lucilla Spetia deutet darauf hin, daß die Vorlage unserer Redaktion in Padua verbreitet war⁷¹. Spetia konnte nachweisen, daß die Zagreber Handschrift mit großer Wahrscheinlichkeit in Padua während des letzten Viertels des 13. Jahrhunderts entstanden ist und daß in den Varianten eine weitgehende

68) KEIL, *Secretum* (wie Anm. 34) Sp. 1000.

69) Vgl. die Proemia der vier Bücher, den Beginn des dritten Buches und *De studio librorum et legum et annalium*: FOWLER, Manuscript (wie Anm. 35) 44, S. 207–214. Der Text zu Beginn des vierten Buches bis *De hiis que necessaria sunt...* nähert sich wieder mehr dem Stil der Aristotelesübersetzungen: FOWLER, Manuscript (wie Anm. 35) 44, S. 223 f., mit einem Aristoteleszitat: *Rhet. I, 6 (1363a 10)* auf S. 224 Z. 7 f.

70) BLYTHE, *Ideal Government* (wie Anm. 61) S. 138. Doch dabei ist Vorsicht geboten, weil die monarchistische Einstellung des Kompilators nochmals überprüft werden müßte. Er hat zwar keine Vorbehalte, „absolutistische“ Thesen des *Secretum* in seine Redaktion aufzunehmen, doch das zentrale Argument Grignaschis ist falsch: die Stelle, an der die Einhaltung der *pacta* eingefordert wird, hat der Kompilator nicht weggelassen, wie Grignaschi (*La diffusion* [wie Anm. 34] S. 31 u, 46) an zwei Stellen vorgibt; vgl. FOWLER, Manuscript (wie Anm. 35) 47, S. 240.

71) SPETIA, *Un frammento* (wie Anm. 34). Auch das Exzerpt aus der Nikomachischen Ethik (App. 10) dürfte auf einer italienischen Vorlage beruhen. Der Text folgt nämlich in den Varianten der italienischen Version der „traditio Lincolniensis“ (L²); vgl. René-Antoine GAUTHIER, *Ethica Nicomachea. Praefatio* (Aristoteles Latinus XXVI 1–3, fasc. 1, 1974).